

Bundesblatt

113. Jahrgang

Bern, den 29. Juni 1961

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

8272

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien abgeschlossenen Abkommens über die Gewährung eines Darlehens an Jugoslawien

(Vom 9. Juni 1961)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Als Ergebnis von in Bern geführten Verhandlungen zwischen einer schweizerischen und einer jugoslawischen Delegation ist am 24. April 1961 ein Abkommen unterzeichnet worden, wonach die Schweizerische Eidgenossenschaft im Rahmen einer internationalen Kreditaktion zugunsten Jugoslawiens diesem Staat ein Darlehen in der Höhe von 22 Millionen Schweizerfranken gewährt.

Wir beehren uns, Ihnen hiermit dieses Abkommen zur Genehmigung zu unterbreiten.

I. Allgemeines

Seit dem Kriege, vor allem aber seit der Wirtschafts- und Währungsreform im Jahre 1952 hat die jugoslawische Wirtschaft tiefgreifende Veränderungen erfahren und befindet sich heute in voller Entfaltung. Jugoslawien verwandelt sich rasch von einem Agrarland, das vor dem Krieg nur eine wenig entwickelte Industrie aufwies, in einen verhältnismässig stark industrialisierten Staat.

Die Entwicklung der jugoslawischen Wirtschaft und die in gewissen Bereichen erzielten Fortschritte gehen aus der nachstehenden Übersicht hervor, welche die Veränderungen wichtiger Wirtschaftszahlen in der Nachkriegszeit wiedergibt:

Jahr	Nominales Sozialprodukt in jeweiligen Preisen in Milliarden Dinar	Index der industriellen Produktion	Index der landwirtschaftlichen Produktion	Index der Lebenskosten	Einfuhr ¹⁾	Ausfuhr
		1955 = 100				
Wert in Millionen Dinar						
1951	..	69	91	..	115 100	53 600
1952	949	68	65	..	111 900	74 000
1953	1134	76	91	100	118 600	55 800
1954	1299	86	81	100	101 800	72 100
1955	1552	100	100	111	132 300	77 000
1956	1612	110	83	119	142 200	97 000
1957	1991	129	121	125	198 400	118 500
1958	1988	143	106	129	205 500	132 400
1959	2370 ²⁾	162	141	131	206 200	143 000
1960	150	248 200	170 100

1) Unter Einschluss der Auslandshilfe.
2) Schätzung.

Die intensive Industrialisierung blieb selbstverständlich nicht ohne Einfluss auf den Anteil der grossen Kategorien der arbeitenden Bevölkerung am Volkseinkommen wie auch auf die warenmässige Struktur des Aussenhandels, was aus folgender Zusammenstellung hervorgeht:

<i>a. Verteilung des Volkseinkommens</i>			1938	1958
			in Prozenten	
Land- und Forstwirtschaft			45,9	29,3
Industrie und Bergbau			17,7	49,7
Handel, Gewerbe, Banken, Transporte und Verschiedenes			36,4	21,0
<i>b. Warenmässige Struktur des Aussenhandels 1956-1959</i>				
	1956	1957	1958	1959
	in Prozenten			
Ausfuhr industrieller Erzeugnisse	67,5	70,8	68,3	75,6
Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse	32,5	29,2	31,7	24,4
Total	100,0	100,0	100,0	100,0

Nicht nur die warenmässige Zusammensetzung der jugoslawischen Exporte und Importe, sondern auch die geographische Verteilung des jugoslawischen Aussenhandels erfuh, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist, eine grundlegende Änderung:

	West-Europa	Ost-Europa	ubrige Staaten (uberseeische)
	in Prozenten		
<i>Jugoslawische Exporte:</i>			
1948	42	51	7
1959	46	31	23
<i>Jugoslawische Importe:</i>			
1948	45	46	9
1959	42	25	33

Der in den letzten Jahren eingetretene starke Anstieg der jugoslawischen Importe aus Übersee ist hauptsächlich auf die Bezüge von landwirtschaftlichen Überschussgütern aus den Vereinigten Staaten zurückzuführen, die jeweils zu besonderen finanziellen Bedingungen erfolgten.

Im Jahre 1960 verteilte sich die jugoslawische Gesamtausfuhr mit 46 Prozent auf Exporte nach West-Europa und mit 32 Prozent auf osteuropäische Staaten. Von der jugoslawischen Einfuhr entfielen 48 Prozent auf Bezüge aus westeuropäischen Ländern, während die Importe aus Ost-Europa 26 Prozent ausmachten.

Wie aus den oben erwähnten Angaben ersichtlich ist, stiegen die jugoslawischen Exporte in den letzten Jahren ständig an; sie haben sich im Zeitraum der letzten 9 Jahre mehr als verdoppelt. Die Importe wiesen eine ähnliche Entwicklung auf, was ein chronisches Handelsbilanzpassivum zur Folge hatte, das trotz den Anstrengungen der jugoslawischen Behörden nicht beseitigt werden konnte. Es betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 70 Milliarden Dinar. Da die Deviseneingänge aus dem Fremdenverkehr, den jugoslawischen Transport- und anderen Dienstleistungen nicht genügten, um das Passivum der Handelsbilanz auszugleichen, ergab sich ebenfalls ein Passivum der Ertragsbilanz. In den letzten 10 Jahren war daher Jugoslawien weitgehend auf die Gewährung von kurz- und langfristigen Krediten von seiten seiner wichtigsten ausländischen Handelspartner und anderen Leistungen à fonds perdu angewiesen.

II. Schweizerisch-jugoslawische Wirtschaftsbeziehungen

Die geschilderte Strukturänderung der jugoslawischen Wirtschaft und namentlich des jugoslawischen Aussenhandels wirkte sich auch auf die Entwicklung der schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen zu diesem Land aus.

Der Warenaustausch und der Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Jugoslawien sind immer noch durch das Abkommen vom 21. September 1948 geregelt (vgl. Botschaft vom 29. Oktober 1948, BBl 1948, III, 658). Beim Transfer der Nationalisierungsentschädigung von 75 Millionen Franken waren Rückstände entstanden, die Mitte 1959 noch 25 Millionen Franken betragen. In einem Zusatzabkommen vom 3. Juni 1959 ist vereinbart worden, dass diese Restsumme in festen Semesterraten von 2,5 Millionen Franken bis zum 1. März 1964 bezahlt werden soll (vgl. Botschaft vom 3. November 1959, BBl 1959, II, 849). Durch ein weiteres Abkommen vom 23. Oktober 1959 hat sich Jugoslawien ausserdem verpflichtet, innert 4 Jahren eine Globalsumme von rund 6,5 Millionen Schweizerfranken zu bezahlen, wodurch der Rückkauf der wichtigsten Kategorien der serbischen und jugoslawischen Vorkriegsanleihen ermöglicht werden soll (vgl. Botschaft vom 19. Februar 1960, BBl 1960, I, 677).

Anlässlich der Verhandlungen, die zur Unterzeichnung des Zusatzabkommens vom 3. Juni 1959 über die Tilgung des Restes der Nationalisierungsentschädigung führten, ist in der Richtung der Lockerung des bisher völlig gebundenen Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Jugoslawien ein weiterer

Schritt getan worden. Danach steht der Jugoslawischen Nationalbank das Recht zu, jeweils per Semesterende über einen allenfalls bestehenden Saldo auf dem Clearingkonto multilateral, d. h. frei zu verfügen. Diesem Dispositionsrecht der Jugoslawischen Nationalbank steht die vertraglich verankerte Pflicht dieses Instituts gegenüber, jederzeit die zur Bezahlung sämtlicher schweizerischer Forderungen nötigen Mittel aus freien Beständen auf das Clearingkonto einzuschüssen. Die Einführung der Teilmultilateralisierung im Zahlungsverkehr mit Jugoslawien hatte allerdings zur Folge, dass das seit längerer Zeit schweizerischerseits autonom gehandhabte Preisüberbrückungssystem in Wegfall kam, was wiederum bewirkte, dass die Importe jugoslawischer Waren in die Schweiz eher rückläufige Tendenz aufwiesen und namentlich die zusätzliche Alimentierung des Clearings aus der Durchführung von Transitgeschäften fast völlig dahinfiel. Trotzdem entwickelten sich unsere Exporte nach Jugoslawien, wie die nachstehenden Zahlen aus der schweizerischen Handelsstatistik zeigen, recht erfreulich.

	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhrüberschuss
	in Millionen Franken		
1956	26,1	41,4	15,3
1957	31,4	45,7	14,3
1958	24,9	56,5	31,6
1959	18,7	58,1	39,4
1960	20,4	80,0	59,6

Die Zusammensetzung unserer Exporte blieb allerdings noch etwas einseitig, indem 1960 von den 80 Millionen Franken Gesamtausfuhr 59 Prozent auf die Maschinen- und Apparateindustrie und 29 Prozent auf die chemische Industrie entfielen. Der Rest verteilte sich auf die Textil- und Uhrenindustrie sowie auf eine Reihe anderer Positionen. Bei den jugoslawischen Lieferungen nach der Schweiz machten die Lebens- und Futtermittel im Jahre 1960 40, die Rohstoffe 18 und die übrigen Positionen, worunter einzelne Fabrikate und Halbfabrikate, 42 Prozent aus.

Die geschilderte Änderung im Zahlungsmechanismus, das Ansteigen des Handelsbilanzaktivums zugunsten der Schweiz und der Umstand, dass bis zum Jahr 1964 Zahlungsverpflichtungen auf dem Finanzsektor bestehen, hatten zur Folge, dass die Jugoslawische Nationalbank in den letzten Jahren Deviseneinschüsse vornehmen musste. Sie beliefen sich im Jahre 1959 auf netto 2,5, im Jahre 1960 auf 27 und im I. Quartal 1961 auf 8,7 Millionen Franken.

III. Jugoslawische Wirtschafts- und Währungsreform

1. Der neue jugoslawische 5jährige Wirtschaftsplan, der den Zeitraum 1961 bis 1965 umfasst, verfolgt u. a. das Ziel, bis spätestens 1965 das Gleichgewicht der Handels- und damit der Zahlungsbilanz herzustellen. Obwohl im Verlaufe der letzten 10 Jahre im jugoslawischen Aussenhandelssystem verschiedene Lockerungen vorgenommen wurden, war es noch immer mit Hypotheken aus

der Zeit der vollständig zentral gelenkten Wirtschaft behaftet. Dies hat mitunter zu Preisverzerrungen und damit zu Fehlinvestitionen geführt. Zufolge der Abkapselung der jungen jugoslawischen Industrien von der ausländischen Konkurrenz wurden zum Teil Erzeugnisse hergestellt, die qualitativ und namentlich preislich den Anforderungen des freien Marktes nicht gewachsen waren. Die jugoslawischen Behörden streben daher eine bessere Eingliederung der Wirtschaft in den freien Markt an.

2. Die jugoslawische Regierung hat deshalb beschlossen, auf den 1. Januar 1961 eine tiefgreifende Wirtschafts- und Währungsreform durchzuführen. Auf dem Gebiet des die schweizerische Exportwirtschaft vor allem interessierenden Aussenhandels sieht diese Reform in erster Linie folgende wichtige Neuerungen vor:

Der Dinarkurs wird, allerdings unter Beibehaltung der bisherigen offiziellen Parität von 300 Dinar = 1 US-Dollar versuchsweise auf 750 Dinar = 1 US-Dollar festgesetzt. Eine Ausnahme besteht bis auf weiteres für Zahlungen an diplomatische Missionen und für Überweisungen im Tourismus, bei denen inskünftig der Kurs 600 Dinar = 1 US-Dollar beträgt. Durch diese einheitliche Kursfixierung verschwindet das seit Jahren angewandte, sogenannte Koeffizientensystem, das einem System multipler Wechselkurse gleichkam. Unmittelbar vor der Reform bestanden noch immer insgesamt 22 Koeffizienten, und zwar 10 auf der Importseite und 12 für den Export. Ihre Höhe schwankte zuletzt zwischen 0,8 und 2,5. Je nachdem, ob die Exporte jugoslawischer Waren nach dem Ausland, oder umgekehrt die Importe ausländischer Waren nach Jugoslawien gefördert, beschränkt oder unterbunden werden sollten, wurde die Höhe der Koeffizienten angesetzt und auf die verschiedenen Warenkategorien anwendbar erklärt. Daraus ergaben sich für die in Frage kommenden Unternehmungen als Entgelt für ihre Exporte oder als Kosten ihrer Importe höhere oder tiefere Dinarbeträge. Da Jugoslawien bisher praktisch keine Zölle erhob, vertrat dieses Koeffizientensystem auch die Funktion eines Zollschutzes. Diese multiplen Wechselkurse waren aber mit der zunehmenden Befreiung des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs nicht mehr vereinbar und erschwerten zudem, weil in der Anwendung sehr kompliziert, die Dispositionen der jugoslawischen Wirtschaftsunternehmungen.

Als zweite wichtige Massnahme der beschlossenen Reform auf dem Aussenhandelssektor und bedingt durch den Wegfall der Koeffizienten, hat die jugoslawische Regierung ein Zollsystem eingeführt, das je nach dem Entwicklungsstand der jugoslawischen Industrien, deren Schutz vor der ausländischen Konkurrenz sicherstellen soll. Der am 15. März 1961 in Kraft getretene Zolltarif, der naturgemäss noch manchen Anpassungen unterliegen dürfte, ist nach der Brüsseler Nomenklatur aufgebaut, sieht die Erhebung von Wertzöllen vor und enthält allgemeine und begünstigte Zollsätze; die letzteren kommen im Verkehr mit jenen Staaten zur Anwendung, mit denen Meistbegünstigungsabkommen bestehen. Auf Grund der im schweizerisch-jugoslawischen Handelsvertrag vom 27. September 1948 enthaltenen Meistbegünstigungsklausel in Zollsachen werden die

schweizerischen Waren somit in den Genuss der reduzierten Vertragszölle gelangen. Die Einführung eines Zolltarifs wird es Jugoslawien auch erleichtern, im Schosse der internationalen Handelsorganisationen, wie vor allem des GATT, dem es zurzeit als assoziierter Mitgliedstaat angehört, in adäquater Form mitzuwirken.

Als dritte wichtige Massnahme im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsreform, die in engem Zusammenhang mit dem Wegfall der Koeffizienten und dem neuen Zolltarif steht, beschloss die jugoslawische Regierung, das System der Devisenzuteilung zur Finanzierung der Importe und der Erteilung der Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen im Sinne einer wesentlichen Lockerung gegenüber der bisherigen Regelung zu revidieren. Für gewisse Warenkategorien, vorläufig hauptsächlich bestimmte Rohstoffe und Halbfabrikate, sind keine Lizenzen erforderlich oder sie werden in liberaler Weise erteilt. Die Devisen zur Finanzierung dieser Importe werden den Unternehmungen automatisch zur Verfügung gestellt. Die übrigen Einfuhren (vorwiegend Konsum- und Investitionsgüter) unterliegen noch einer Kontingentierung, wobei für die ersteren die Devisen in der Regel nach Massgabe der Einfuhren in einer früheren Periode zugeteilt werden. Da die einschlägigen, nicht besonders übersichtlichen Vorschriften erst vor kurzem in Kraft getreten sind, ist es noch nicht möglich, sich ein zutreffendes Bild über das Ausmass der tatsächlich zu erwartenden Liberalisierung zu machen.

3. Als Folge der Lockerung des Einfuhrregimes rechnen die jugoslawischen Behörden im Jahre 1961 mit Mehrimporten von 160 Millionen Dollar. Davon sollen 40 Millionen Dollar (1960 22 Mio Dollar) auf Konsumgüter entfallen.

Die durch den Wegfall der ausfuhrfördernden Exportkoeffizienten betroffenen Industrien werden einer Anpassungsfrist bedürfen, um ihre Preise an jene des Weltmarktes anzugleichen. Die jugoslawischen Behörden veranschlagten daher die durch die Reform hervorgerufenen Minderererlöse aus dem Export für das Jahr 1961 auf 40 und für das Jahr 1962 auf 20 Millionen Dollar.

Wenn die Entwicklung auf Grund der beschlossenen Wirtschaftsreform den erwarteten Verlauf nimmt, ergibt sich somit eine zusätzliche Belastung der Zahlungsbilanz von 220 Millionen Dollar für die Jahre 1961 und 1962. Die durch die Reform bedingten Mehrausgaben an konvertiblen Devisen kommen zum andauernden Defizit der jugoslawischen Zahlungsbilanz noch hinzu, das im Jahre 1959 eine Grössenordnung von 170 Millionen Dollar aufwies und für das Jahr 1960 auf 140 Millionen Dollar veranschlagt wurde, tatsächlich aber höher liegen dürfte. Jugoslawischerseits besteht ausserdem das Bedürfnis, die bisher äusserst knapp bemessenen Währungsreserven zu erhöhen, um in flexiblerer Weise den Zahlungsbedürfnissen der Wirtschaft gegenüber dem Ausland begegnen zu können.

IV. Multilaterale Kreditaktion zugunsten Jugoslawiens

1. Die geschilderte Entwicklung veranlasste die jugoslawische Regierung im Sommer 1960 mit dem Internationalen Währungsfonds, dessen Mitglied Jugoslawien ist, Verhandlungen aufzunehmen und ihm die ausgearbeiteten Reform-

pläne zu unterbreiten. Die zur Durchführung dieser Reform benötigte ausserordentliche Finanzhilfe wurde von jugoslawischer Seite ursprünglich auf rund 320 Millionen Dollar geschätzt.

Der Internationale Währungsfonds unterzog die Lage der jugoslawischen Wirtschaft sowie die zur Erreichung der Ziele des neuen, 5jährigen Wirtschaftsplanes in Aussicht genommenen Reformmassnahmen einer eingehenden Prüfung. Er betrachtet die vorgesehene Reform der Dinar-Währung und des Aussenhandelsregimes als wichtige und nützliche Änderung in der jugoslawischen Wirtschaftspolitik. Eine Vereinheitlichung der multiplen Dinarkurse war vom Fonds schon seit langem empfohlen worden, um Preisverzerrungen und Fehlinvestitionen im Interesse des weiteren Wachstums der jugoslawischen Produktion unter gesunden Bedingungen zu vermeiden. Der Agrarsektor weist in den letzten Jahren eine bemerkenswerte Entwicklung auf, wobei für die Zukunft noch eine weitere und vielseitigere Expansion möglich ist. Ähnliches lässt sich von der Industrie sagen. Die Reform, zusammen mit den in Aussicht genommenen innenwirtschaftlichen Massnahmen, die Jugoslawien in noch engere Beziehungen zur Weltwirtschaft bringen sollen, erscheinen geeignet, auf längere Sicht zu einer Verbesserung der Verhältnisse auf dem Gebiet der Zahlungsbilanz zu führen. Aus diesen Überlegungen vertrat der Internationale Währungsfonds die Auffassung, dass, um die unmittelbaren Auswirkungen der Reform auf die Zahlungsbilanz aufzufangen und die besonders niedrigen Währungsreserven der Jugoslawischen Nationalbank zu erhöhen, eine ausserordentliche finanzielle Hilfe in Höhe von etwa 280 Millionen Dollar gerechtfertigt sei.

2. In der Folge beschloss der Internationale Währungsfonds, die jugoslawische Reform mit insgesamt 75 Millionen Dollar zu unterstützen. Die Regierung der Vereinigten Staaten, mit welcher jugoslawischerseits im Verlaufe des Sommers 1960 auch Verhandlungen geführt worden waren, stellte ebenfalls eine Kreditleistung von rund 100 Millionen Dollar in Aussicht. Als Kreditgeber treten die Export-Import-Bank, die International Cooperation Administration und der Development Loan Fund auf. Die Mitwirkung der Vereinigten Staaten erfolgte allerdings in der Erwartung, dass eine Reihe europäischer Staaten sich ihrerseits bereit erklärten, zu den Beträgen des Internationalen Währungsfonds und der USA in der Höhe von 175 Millionen Dollar einen Betrag von ungefähr 100 Millionen Dollar aufzubringen.

Im Verlaufe des Herbstes wurden die Regierungen Italiens, Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Grossbritanniens, der Niederlande und Schwedens, wie auch der schweizerische Bundesrat eingeladen, sich an einer multilateralen Kredithilfe im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen jugoslawischen Wirtschafts- und Währungsreform zu beteiligen. Versuche, die Durchführung dieser Kreditaktion einer hierzu geeigneten internationalen Organisation wie z. B. der OEECE, zu übertragen, wurden fallengelassen, da einerseits die Beziehungen Jugoslawiens zu dieser Organisation zu wenig ausgebaut waren und andererseits die Umgestaltung dieser internationalen Organisation bevorstand.

3. Am 16. Dezember 1960 fand auf Initiative der Vereinigten Staaten in Paris eine Konferenz statt. Vertreten waren der Internationale Währungsfonds, die Vereinigten Staaten sowie die oben erwähnten europäischen Länder. Der Delegierte des Währungsfonds wies darauf hin, dass das jugoslawische Programm für die Wirtschafts- und Währungsreform eingehend geprüft und als unterstützungswürdig befunden worden sei. Die an dieser Konferenz abgegebenen, zum Teil allerdings nicht verbindlichen Erklärungen der anwesenden Vertreter der europäischen Staaten liessen den Schluss zu, dass diese Staaten ebenfalls bereit seien, eine Kreditleistung von insgesamt 100 Millionen Dollar aufzubringen, so dass die Hilfsaktion für Jugoslawien als gesichert gelten konnte. Verschiedene Länder waren zu jenem Zeitpunkt allerdings nicht in der Lage, sich über die Art der Kreditgewährung auszusprechen. Im Hinblick auf den Zweck der Hilfsaktion setzte sich Jugoslawien mit Nachdruck für die Gewährung von freien Krediten ein, über die es, je nach seinen Bedürfnissen und dem Stand der Zahlungsbilanz ohne Einschränkungen sollte verfügen können. Vor allem jene Staaten, die eigene Zahlungsbilanzprobleme kennen und deren Exporte nach Jugoslawien sich nicht befriedigend entwickelten, gaben zu verstehen, dass mindestens ein Teil der von ihnen zur Verfügung gestellten Mittel an den Bezug von Waren gebunden werden müsse. Im übrigen ging die allgemeine, an dieser Konferenz zum Ausdruck gekommene Auffassung dahin, dass es infolge der differenzierten Hilfe der einzelnen Länder nicht möglich sein werde, die Bedingungen für ihre Beteiligung zu koordinieren. Jedes Land war daher hinsichtlich der Regelung seiner Mitwirkung auf bilaterale Verhandlungen mit Jugoslawien angewiesen.

V. Die Verhandlungen

1. Ausgangslage

Im Zeitpunkt der Aufnahme der Verhandlungen, am 27. März 1961, mit einer unter der Leitung des jugoslawischen Botschafters in der Schweiz stehenden Delegation ergab sich mit Bezug auf die Beteiligung der andern europäischen Staaten folgende Situation:

Mit Italien und Österreich waren die Verhandlungen zu Ende geführt. Nach den uns zur Verfügung stehenden Angaben beteiligt sich Italien an der Kreditaktion mit insgesamt 35 Millionen Dollar. Rund zwei Drittel dieses Betrages sind gebunden für Zahlungen Jugoslawiens in Italien, d.h. zur Finanzierung von Warenbezügen oder andern italienischen Leistungen, wie die Vergebung von Lizenzen usw. Etwa ein Drittel der italienischen Beteiligung stellt einen Finanzkredit dar, über den Jugoslawien frei verfügen kann. Angesichts der stark entwickelten Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern darf aber angenommen werden, dass auch dieser Kreditteil jugoslawischerseits weitgehend in Italien verwendet werden wird. Die Laufzeit für den ganzen Kredit beträgt $9\frac{1}{2}$ Jahre.

Die Kreditleistung Österreichs beläuft sich auf 7 Millionen Dollar, wovon 5 Millionen Dollar für die Bezahlung von Warenbezügen gebunden sind, während der Rest dem Kreditnehmer frei zu Verfügung steht. Für den gebundenen Teil

besteht unter Berücksichtigung des Revolvingcharakters des Vorschusses eine Laufzeit von 10–12 Jahren, während sie für den Finanzkredit ungefähr die Hälfte beträgt. Wenn jedoch jugoslawischerseits auch der frei verfügbare Teil von 2 Millionen Dollar zur Finanzierung österreichischer Waren herangezogen wird, was auf Grund des derzeitigen Standes der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern wahrscheinlich erscheint, ergibt sich ungefähr eine einheitliche Laufzeit für die Gesamtbeteiligung Österreichs in der Höhe von 7 Millionen Dollar von 10–12 Jahren. Der Zinssatz entspricht den Bedingungen auf dem österreichischen Kapitalmarkt.

Mit der Bundesrepublik Deutschland waren die Verhandlungen weit fortgeschritten, wobei, da die beiden Staaten zur Zeit keine diplomatischen Beziehungen unterhalten, als Kreditgeber ein deutsches Bankenkonsortium auftritt. Als Gesamtbeteiligung sind insgesamt 35 Millionen Dollar vorgesehen, wovon 25 Millionen als frei verfügbarer Finanzkredit zur Verfügung gestellt werden, während der Rest in die Form von Exportkreditversicherungen im Zusammenhang mit der Lieferung westdeutscher Waren gekleidet werden soll.

Frankreich und Grossbritannien haben eine Beteiligung im Betrag von je 10 Millionen Dollar in Aussicht genommen, und zwar in der Form der Erhöhung der derzeitigen Begrenzung für die Gewährung von Exportkreditversicherungen. Zur Regelung der Beteiligung dieser beiden Staaten sind, soweit wir orientiert sind, die Verhandlungen eingeleitet worden. Ähnlich verhält es sich mit der Teilnahme von Holland und Schweden, die sich wahrscheinlich dieser Aktion mit Beträgen, welche die schweizerische Beteiligung kaum überschreiten dürften, anschliessen werden. Hinsichtlich der Form ihrer Kreditleistungen wird es sich wohl ebenfalls um die Gewährung von Exportkreditversicherungen handeln.

Sofern diese Staaten auf Grund der noch zu führenden Verhandlungen sich zu den erwähnten Kreditleistungen verpflichten, ergäbe sich zusammen mit den schon vertraglich vereinbarten Beteiligungen Italiens und Österreichs ein Gesamtbetreffnis für die europäischen Partner Jugoslawiens, das den Betrag von rund 100 Millionen Dollar erreichen dürfte. Zusammen mit den Krediten des Internationalen Währungsfonds und der Vereinigten Staaten wird sich voraussichtlich die Kreditaktion auf insgesamt rund 280 Millionen Dollar belaufen, einen Betrag, der dem vom Fonds zur Durchführung der jugoslawischen Reform errechneten Devisenbedarf ziemlich genau entspricht.

2. Das Ergebnis der Verhandlungen mit der Schweiz

Für die Schweiz musste von Anfang an die Überlegung Platz greifen, dass sie sich von dieser Solidaritätsaktion nicht wohl werde fernhalten können. Aber auch allgemeine Überlegungen und handelspolitische Gründe sprachen für eine Beteiligung unseres Landes an dieser Aktion. Von der in Aussicht genommenen Wirtschafts- und Währungsreform wie auch der damit eng verbundenen zunehmenden Konvertibilität der Dinarwährung und der liberalen Einfuhrpolitik dürften zweifellos günstige Auswirkungen auf die weitere Entwicklung unserer Wirtschaftsbeziehungen mit Jugoslawien erwartet werden.

In den Verhandlungen legte die jugoslawische Delegation unter Hinweis auf den besonderen Charakter dieser Hilfsaktion von Anfang an grössten Wert darauf, von der schweizerischen Regierung einen frei verfügbaren Kredit mit möglichst langer Laufzeit zu erhalten. In teilweiser Abweichung vom Vorgehen der anderen mitwirkenden Staaten hat die schweizerische Delegation darauf verzichtet, den Jugoslawien angebotenen Kredit ausdrücklich an den Bezug von Waren zu binden. Man hätte daran denken können, eine derartige Bindung durch die Gewährung eines erhöhten Plafonds für die Erteilung von Exportrisikogarantien vorzunehmen. Eine andere Möglichkeit hätte darin bestanden, einen Teil des Kreditbetrages zur Finanzierung des Bezuges schweizerischer Konsumgüter zur Verfügung zu stellen, deren Einfuhr in Jugoslawien immer noch Beschränkungen unterliegt. Die schweizerische Delegation musste sich im Verlaufe der Verhandlungen jedoch Rechenschaft darüber geben, dass ein ungebundener Kredit den Bedürfnissen Jugoslawiens, die für die Durchführung der Reform zur Verfügung gestellten Mittel in möglichst flexibler Weise nach den jeweiligen Erfordernissen der Zahlungsbilanzlage einsetzen zu können, besser entspreche. Auf eine Bindung an Warenlieferungen konnte auch im Hinblick auf die besondere Lage im schweizerisch-jugoslawischen Waren- und Zahlungsverkehr verzichtet werden. Bei Fortbestehen der beachtlichen schweizerischen Ausfuhrüberschüsse sowie angesichts der jugoslawischerseits auf dem Finanzsektor noch bestehenden Verpflichtungen und der vertraglich verankerten Deviseneinschusspflicht der Jugoslawischen Nationalbank wird unser Partner in den nächsten Jahren wohl weiterhin grössere Devisenbeträge dem bilateralen Zahlungsverkehr zuführen müssen. Aus diesen Überlegungen ist der gewährte Kredit in die Form eines reinen Finanzkredites gekleidet worden, so dass Jugoslawien frei darüber verfügen kann.

Zu den wenigen mit Jugoslawien noch nicht gelösten Fragen der Vergangenheit gehören die Zins- und Kapitalforderungen schweizerischer Gläubiger gegenüber der Eisenbahngesellschaft Donau-Save-Adria (DOSAG). Im Zusammenhang mit dem Abkommen vom 23. Oktober 1959 hatte die jugoslawische Regierung eine Regelung für die DOSAG-Obligationen auf dem Wege von Verhandlungen mit dem internationalen Komitee, das mit dem Schutz der Gläubigerinteressen betraut ist, in Aussicht gestellt. Da jugoslawischerseits inzwischen in dieser Angelegenheit noch keine Schritte unternommen worden sind, hat sich die jugoslawische Regierung nunmehr verpflichtet, in nächster Zukunft dem genannten Komitee konkrete Vorschläge zur Regelung dieser alten Schuld zu unterbreiten.

3. Der Darlehensvertrag

Der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien abgeschlossene Vertrag lehnt sich an ähnliche, in den letzten Jahren durch den Bund getroffene Kreditabmachungen an.

Die Präambel des Abkommens nimmt Bezug auf die jugoslawische Wirtschafts- und Währungsreform sowie auf den multilateralen Charakter der Kredit-

aktion und bringt ferner die Erwartung nach einer weiteren günstigen Entwicklung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen zum Ausdruck.

Gemäss Artikel 1 gewährt die Schweizerische Eidgenossenschaft der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zu den in den folgenden Artikeln näher umschriebenen Bedingungen ein Darlehen von 22 Millionen Franken. Diese Summe entspricht einem Betrag von wenig mehr als 5 Millionen Dollar. Sie ist, gegenüber den durch die andern europäischen Partner zugestandenen oder in Aussicht genommenen Kreditleistungen sowie unter Berücksichtigung verschiedener anderer Faktoren, die für einen solchen Vergleich herangezogen werden können, durchaus angemessen.

Auf Grund von Artikel 2 stellt die Schweizerische Eidgenossenschaft nach Inkrafttreten des Abkommens der Jugoslawischen Nationalbank, die für die jugoslawische Regierung handelt, den ganzen Darlehensbetrag auf einmal zur freien Verfügung.

In Artikel 3 verpflichtet sich Jugoslawien, auf den jeweils geschuldeten Summen einen Jahreszins von $5\frac{1}{2}$ Prozent zu bezahlen. Die Zinszahlungen erfolgen semesterweise gemäss einem Amortisationsplan. Für die Festsetzung des Zinssatzes liess man sich schweizerischerseits in erster Linie von Marktüberlegungen leiten. So hätte Jugoslawien mit einem Zinssatz von mindestens $5\frac{1}{2}$ Prozent rechnen müssen, sofern eine Kreditgewährung durch schweizerische Banken in Frage gekommen wäre. Wenn der Bund ausnahmsweise selbst als Kreditgeber auftreten muss, darf er die Marktbedingungen nicht ausser acht lassen, wenn er nicht Gefahr laufen will, mehr und mehr als Kreditgeber in Anspruch genommen zu werden.

Mit der in Artikel 4 vereinbarten Laufzeit von 10 Jahren mit Rückzahlungsbeginn nach 2 Jahren konnte den jugoslawischen Wünschen, die nächsten 5–6 Jahre nicht übermässig mit Zahlungsverpflichtungen zu belasten, weitgehend entgegengekommen werden. Die Rückzahlungsmodalitäten sind im einzelnen im Tilgungsplan festgelegt, der einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet.

In Absatz 2 dieses Artikels behält sich Jugoslawien das Recht vor, seine gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehende Schuld ganz oder teilweise vor Fälligkeit zurückzuzahlen.

Gemäss Artikel 5 wird der Darlehensbetrag wie auch die Zinsen ausserhalb jedes gebundenen Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Jugoslawien an die Schweizerische Nationalbank bezahlt, die für die Schweizerische Eidgenossenschaft handelt.

Artikel 6 sieht vor, dass das Abkommen am Tage des Austausches der Ratifikationsinstrumente in Kraft tritt.

Schweizerischerseits unterliegt das Abkommen infolge der auf 10 Jahre beschränkten Dauer nicht dem fakultativen Referendum.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die in Aussicht genommene Kredithilfe zur Unterstützung der jugoslawischen Wirtschafts- und Währungsreform

den Charakter einer Solidaritätsaktion angenommen hat, an der ausser dem Internationalen Währungsfonds die wichtigsten Handelspartner Jugoslawiens teilnehmen. Mit der Durchführung der Reform und der Erreichung der damit verbundenen Ziele wird Jugoslawien vermehrten Anschluss an den Weltmarkt gewinnen und einen weiteren wichtigen Schritt in der Richtung der Gesundung und Entwicklung seiner Wirtschaft getan haben. Der Internationale Währungsfonds sowie die Vereinigten Staaten von Amerika haben durch ihre wesentlichen Beiträge einen massgeblichen Einfluss auf das Zustandekommen der Finanzhilfe ausgeübt. Im Vertrauen darauf, dass diese Hilfsaktion die Verwirklichung der in den jugoslawischen Reformplänen niedergelegten Ziele erleichtern wird, hat auch der Bundesrat eine schweizerische Mitwirkung ins Auge gefasst.

Aber auch Überlegungen mehr bilateraler Natur lassen eine Beteiligung der Schweiz als gerechtfertigt erscheinen. Wir haben dargelegt, dass aus der Entwicklung unseres Warenaustausches mit Jugoslawien und zufolge der bestehenden Verpflichtungen auf dem Finanzsektor die schweizerisch-jugoslawische Zahlungsbilanz besonders in den nächsten 4 bis 5 Jahren zugunsten der Schweiz stark aktiv sein wird, so dass Jugoslawien zu deren Ausgleich grössere Devisenbeträge aufwenden müssen. Wir haben somit auch vom Gesichtspunkt unserer eigenen Beziehungen zu diesem Land, im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und den Ausbau unseres Wirtschaftsverkehrs, ein Interesse daran, dass es die nächsten, durch die Umstellungen in der Wirtschaft und die fällig werdenden finanziellen Verpflichtungen noch besonders belasteten Jahre ohne allzugrosse Schwierigkeiten überbrücken kann.

Wir beehren uns, Ihnen vorzuschlagen, das vorliegende Abkommen durch Annahme des beiliegenden Entwurfes zu einem Beschluss zu genehmigen und den Bundesrat zur Ratifikation zu ermächtigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. Juni 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Wahlen

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Gewährung eines Darlehens an Jugoslawien

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85. Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni 1961,

beschliesst :

Einziges Artikel

Das am 24. April 1961 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien abgeschlossene Abkommen über die Gewährung eines Darlehens von 22 Millionen Franken an Jugoslawien wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Abkommen zu ratifizieren.

Abkommen
zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien
über die Gewährung eines Darlehens von 22 Millionen Schweizer-
franken an Jugoslawien

Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und
die Föderative Volksrepublik Jugoslawien,
im Hinblick auf den Beschluss der jugoslawischen Regierung, ihr Währungs- und Aussenhandelssystem neu zu gestalten, um aktiver an der Weltwirtschaft teilhaben zu können,
gestützt auf die eingeleitete multilaterale Aktion, welche die Durchführung des in Aussicht genommenen Reformprogramms erleichtern soll,
vom Wunsche beseelt, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern auszubauen,
haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien ein Darlehen von 22 Millionen (zweiundzwanzig Millionen) Schweizerfranken zu den nachfolgenden Bedingungen.

Artikel 2

Nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens stellt die Schweizerische Eidgenossenschaft der Nationalbank der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, die für Rechnung der genannten Republik handelt, den ganzen Darlehensbetrag bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich zur freien Verfügung.

Artikel 3

Die Föderative Volksrepublik Jugoslawien verpflichtet sich, nach Bereitstellung des Kapitals auf die geschuldete Summe einen jährlichen Zins von 5½ (fünfeinhalb) Prozent zu bezahlen.

Die Zinsen sind semesterweise gemäss dem beiliegenden Tilgungsplan zu entrichten, erstmals sechs Monate nach Bereitstellung des vorerwähnten Betrages.

Artikel 4

Die Föderative Volksrepublik Jugoslawien verpflichtet sich, das Darlehen in siebzehn Semesterraten zurückzuzahlen gemäss dem beiliegenden Tilgungsplan, der einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Abkommens bildet. Die erste Rate wird zwei Jahre, die letzte zehn Jahre nach Bereitstellung des Kapitals fällig.

Die Föderative Volksrepublik Jugoslawien behält sich vor, die Schuld gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.

Artikel 5

Die Bezahlung der Zinsen und Amortisationen erfolgt ausserhalb jedes gebundenen Zahlungsverkehrs in Schweizerfranken an die Schweizerische Nationalbank in Zürich, die für Rechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelt.

Artikel 6

Das vorliegende Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsinstrumente in Kraft.

Ausgefertigt in Bern, in zwei Exemplaren, am 24. April 1961.

Für die	Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:	Föderative Volksrepublik Jugoslawien:
(gez.) F. Bauer	(gez.) Dr. Sloven Smolaka

Beilage: 1 Tilgungsplan

Tilgungsplan

Fälligkeiten	Zins zu 5½ Prozent	Tilgung	Total	Restschuld
	Franken	Franken	Franken	Franken
Bereitstellung des Kapitals				22 000 000
6 Monate später	605 000	—	605 000	22 000 000
1 Jahr später	605 000	—	605 000	22 000 000
1½ Jahre später	605 000	—	605 000	22 000 000
2 Jahre später	605 000	1 000 000	1 605 000	21 000 000
2½ Jahre später	577 500	1 000 000	1 577 500	20 000 000
3 Jahre später	550 000	1 000 000	1 550 000	19 000 000
3½ Jahre später	522 500	1 000 000	1 522 500	18 000 000
4 Jahre später	495 000	1 000 000	1 495 000	17 000 000
4½ Jahre später	467 500	1 000 000	1 467 500	16 000 000
5 Jahre später	440 000	1 000 000	1 440 000	15 000 000
5½ Jahre später	412 500	1 000 000	1 412 500	14 000 000
6 Jahre später	385 000	1 000 000	1 385 000	13 000 000
6½ Jahre später	357 500	1 000 000	1 357 500	12 000 000
7 Jahre später	330 000	1 500 000	1 830 000	10 500 000
7½ Jahre später	288 750	1 500 000	1 788 750	9 000 000
8 Jahre später	247 500	1 500 000	1 747 500	7 500 000
8½ Jahre später	206 250	1 500 000	1 706 250	6 000 000
9 Jahre später	165 000	2 000 000	2 165 000	4 000 000
9½ Jahre später	110 000	2 000 000	2 110 000	2 000 000
10 Jahre später	55 000	2 000 000	2 055 000	—
	8 030 000	22 000 000	30 030 000	

Ausgefertigt in Bern, in zwei Exemplaren, am 24. April 1961.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft
(gez.) F. Bauer

Für die
Föderative Volksrepublik Jugoslawien
(gez.) Dr. Sloven Smolaka

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien abgeschlossenen Abkommens über die Gewährung eines Darlehens an Jugoslawien...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8272
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1961
Date	
Data	
Seite	1545-1560
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 362

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.